
Medotrain

Sammelband:

1. Das „Patientenschutzgesetz“ für Heilpraktiker
 - Der Abrechnungsleitfaden
2. Wahrheiten über das GebüH
3. Behandlungsdokumentation – Schnell & sicher!

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Verlag:

Medotrain Verlag, Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

Kontakt: www.medotrain.de

Druck: Digitaldruck Stetter, Ludwigsburg

Herausgeber und Autor:

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Umschlaggestaltung: Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Lectorat: Susanne Kothe

Jede Verwertung von Auszügen ist ohne Zustimmung von Medotrain (M. Kothe) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien.

1. Auflage: Kornwestheim, März 2017

Printed in Germany

ISBN: 978-3-946902-02-7



978-3-946902-02-7

<i>Patientenschutzgesetz für Heilpraktiker</i>	4
Vorwort	4
Allgemeines	6
Behandlungsvertrag	19
Vergütung	20
Vergütung sektorale Heilpraktiker	21
Abrechnung	25
Grundlagen der Preiskalkulation.....	29
Freie Preiskalkulation ohne GebüH am Beispiel Osteopathie.....	34
Umsatzsteuer	36
Behandlungsausfall	45
Qualität	46
Beispiel Behandlungsdokumentation.....	54
Abschluß	58
Literaturliste	60
<i>Wahrheiten über die GebüH-Abrechnung</i>	62
Einleitung	62
Beispiele	71
Ist die Abrechnung nach GebüH überhaupt sinnvoll?.....	81

Die juristisch korrekte Abrechnung	84
Lösungen	90
<i>Behandlungsdokumentation – schnell & sicher!</i>	92
Einleitung	92
Grundlagen einer Behandlungsdokumentation	98
Dokumentation konkret	103
Dokumentationsbeispiel	105
Schlagwörter	109

Patientenschutzgesetz für Heilpraktiker

Vorwort

Täglich kommen Menschen in unsere Praxen. Wir möchten, als Behandler, das möglichst beste Ergebnis für unseren Patienten erzielen. Daher besuchen wir Fortbildungen und lesen Bücher. Hierzu benötigen wir das Wissen von unseren Lehrern und Dozenten. Die Wissenschaft soll uns dabei ebenfalls weiterhelfen.

In unserem Berufsstand (es gibt kein Berufsgesetz für Heilpraktiker!) legt man Wert auf fundierte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie saubere Behandlungstechniken.

Wir haben gelernt Diagnosen zu stellen, zu differenzieren und den Patienten zu schützen.

Wie weit geht unsere Fürsorge zum Schutz und Wohle unseres Patienten wirklich?

Kennen Sie das „Patientenschutzgesetz“? Das sind die §§ 611 bis 630 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Wie sieht es mit den gesetzlichen Grundlagen aus? Auf welcher gesetzlichen Regelung arbeiten Heilpraktiker? Gelten für Heilpraktiker auch Vorschriften der Aufklärung, der Dokumentation und bei der Abrechnung?

Dieses sind Themen, die die Behandlung nicht verbessern, aber den Patienten in seiner Persönlichkeit mit all seinen Rechten vor Gefahren bewahren sollen.

Leider wurde dies nie in den Ausbildungen thematisiert.

Auf den folgenden Seiten soll das nachgeholt werden und damit auch ein Appell an alle Schulen gerichtet werden, dieses in den Unterricht zu integrieren.

Allgemeines

In sehr vielen Gesprächen der letzten Jahre habe ich von Heilpraktikern folgendes gehört:

„Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.“

„Was soll mir schon passieren.“

„Das gilt nicht für uns, da es uns doch als Beruf gar nicht gibt.“

„Wo kein Kläger, da kein Richter.“

„Das Gesetz gilt nicht für uns.“

All diesen Kollegen sei gesagt: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Dieses ist im Detail nachzulesen im § 17 StGB: Erlaubnisirrtum!

So fürsorglich die Heilpraktiker am Patienten sind, so sollten sie auch in dem managen einer Behandlung sein.

Eine naturheilkundliche Behandlung ist eine Kunst. Wie ein Bildhauer aus einem Stein ein Kunstwerk meißelt, weil er schon vorher das Kunstwerk sieht und nur noch das überflüssige Gestein entfernen muss, so sehen Heilpraktiker nicht nur die Pathologie einer Person sondern sehen den "Pfad der Gesundheit". Diese Kunst einen Menschen in seiner Gesamtheit zu betrachten und den Blick für das Wesentliche zu haben, kann auf unterschiedliche Weise geschehen. So wie ein Maler; auf eine Sache verschiedene Bilder künstlerisch zu gestalten. Eines haben jedoch alle gemein, sie haben einen Rahmen. Dieser ist nie so wertvoll und künstlerisch wie das Kunstwerk selber, bietet aber dennoch die Möglichkeit das Kunstwerk zu fixieren und zu schützen. Ein Rahmen gibt Stabilität und setzt die Kunst richtig in Szene.

Schauen wir uns nun einmal den Rahmen für das Kunstwerk Heilkunde an. Die Basis für dieses künstlerische Gemälde, die das Bild waagrecht im Raum halten soll und quasi das Fundament darstellt, ist recht wage vorhanden. Es gibt kein Berufsgesetz und keine weiteren Qualitätskriterien für die Ausbildung zum Heilpraktiker. Eine regelmäßige Weiterbildung ist obligatorisch aber leider kein muss. Hier ist auch das empirische Wissen das schaffende und nicht nur durch Studien belegt. Eine wissenschaftliche und damit kritische Betrachtungsweise seines Handelns sollte jeder Patient von seinem Behandler erwarten können (hierzu später mehr).



Auf der rechten Seite, als Möglichkeit das Bild zu Spannen, befindet sich für den Heilpraktiker die Hygiene. Was bringt uns eine gute Behandlung, wenn das Kopfkissen noch mit dem Makeup der Vorgängerin oder den Schuppen des Vorgängers bedeckt ist? Keiner würde eine interne Behandlung ohne Einweghandschuh durchführen, doch wie sieht es mit dem desinfizieren der Türklinke aus? Durch das Begünstigen von

Infektionen, könnte man leicht eine gute heilkundliche Behandlung zerstören. Hingegen kann eine korrekte Hygiene in der Praxis, der Behandlung den gewünschten Erfolg ermöglichen. Allerdings ist eine saubere Praxis kein Garant für eine erfolgreiche Behandlung.



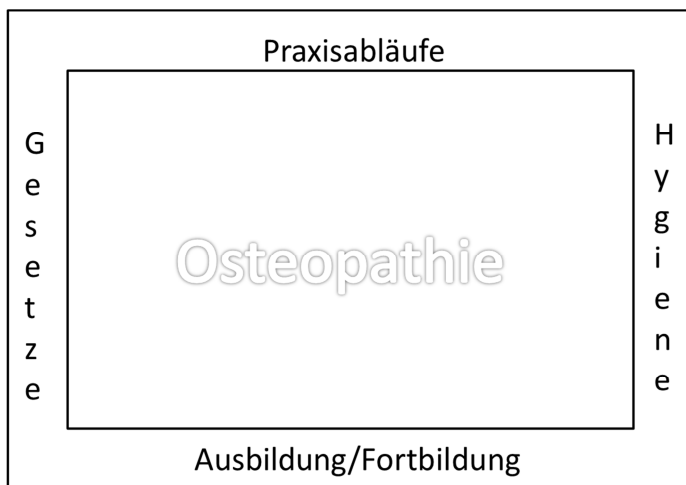
Auf der linken Seite des Gemäldes bietet die Judikative den Rahmen, um das Bild zu fixieren.

Das "Patientenschutzgesetz" ist nur ein Teil davon. Weitere Gesetze neben dem BGB, sind das SGB, die Berufsgesetze für Ärzte



und Physiotherapeuten, das Heilpraktikergesetz, das Medizinproduktegesetz sowie viele "Randgesetze", zum Beispiel Arbeitgeber (Arbeitsschutzgesetz, Telemediengesetz, usw.). Ebenso zählen hierzu auch die gesetzlich geregelten Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung und weitere Sozialabgaben).

Das Dach, für das Kunstwerk Heilkunde, muss sich beiden seitlichen Begrenzungen anpassen und quasi das Equivalent zur Basis bilden. Nur wenn die Konsequenzen aus diesen beiden seitlichen Rahmen als organisatorische Unterstützer dienen, um die Abläufe in einer Praxis zu optimieren, kann der gelernte Beruf, mit seinen Fortbildungen, auch beim Patienten ankommen.



Dieses Beispiel soll verdeutlichen, wie wichtig es ist einen einheitlichen Rahmen für die Ausübung der Heilkunde in Deutschland zu schaffen. Denn nur so ist eine ordentliche